

Positionspapier

Adaptierungen im Umwelt- und Naturschutzrecht



Rechtsnatur und Rechtsverständnis der Oö. Umweltschutzbehörde:

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist nunmehr seit über 15 Jahren unverzichtbarer Bestandteil des oberösterreichischen Naturschutz- und Umweltrechtssystems.

Natur und Landschaft – ja, überhaupt die Umwelt! – hat im Rechtssystem keine Stimme in Form einer Parteistellung. Natur und Umwelt, global betrachtet, sind nicht rechtsfähig und auch nicht prozessfähig, denn nach dem modernen Rechtsverständnis kommt Rechtssubjektivität ausschließlich einer natürlichen Person – eben dem Menschen – zu.

Die Natur kann lediglich Objekt der Rechtsordnung sein, ihr Schutz obliegt nach dem traditionellen, österreichischen Verwaltungsrechtsverständnis ausschließlich den Behörden. Dies zu betonen ist deshalb wichtig, da das österreichische Kontroll- und Rechtsschutzsystem wesentlich durch den Begriff des „subjektiv-öffentlichen Rechts“ geprägt ist. Wo kein solches subjektives Recht besteht, besteht auch kein Rechtsschutz, der vor Behörden, unabhängigen Gerichten oder sonstigen Kontrollinstanzen geltend gemacht werden könnte. Durch die Schaffung des Umweltschutzes, der – im Rahmen seiner rechtlichen Stellung als Organpartei – die Interessen der Natur und der Umwelt wahrnimmt, wurde das kommunikative Ungleichgewicht zugunsten von Natur und Umwelt wesentlich verringert.

Mittlerweile sind in allen neun Bundesländern Umweltschutzbehörden eingerichtet. Die Mitwirkungsbefugnisse in den Verwaltungsverfahren sind sehr unterschiedlich eingeräumt und verbesserungswürdig. In keinem Bundesland hat der Umweltschutzbehörde Parteistellung in allen umweltrelevanten Verwaltungsverfahren. Auch sind die zugestandenen Rechte und Befugnisse oft weder ausreichend noch zielführend.

Die Aufgaben und der rechtliche Status der Oö. Umweltschutzbehörde sind im Oö. Umweltschutzgesetz geregelt. Die Oö. Umweltschutzbehörde ist ein Organ des Landes Oberösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann somit in Verwaltungsverfahren keine subjektiven Rechte geltend machen und ist zivilrechtlich nicht vertragslegitimiert. Neben der Vertretung der Interessen der „Landes-Umwelt“ bzw. „Landes-Natur“ räumen auch noch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Umweltmanagementgesetz dem Oö. Umweltschutzbehörde Rechte und Befugnisse als Organpartei ein.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat jedoch – aufgrund ihrer jahrelangen, praktischen Erfahrung – auch eigene Vorstellungen für eine effizientere Rechtsgestaltung zum besseren Schutz der Umwelt; und zwar sowohl auf landes- wie auch auf bundesrechtlicher Ebene. Dies soll in den nachfolgenden Ausführungen dargelegt werden:

Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Die Rechtsposition der Oö. Umweltschutzbehörde in Raumordnungsverfahren ist mangels rechtlicher Durchsetzungsmöglichkeiten schwach; rechtlich faktisch nicht vorhanden.

Nach § 33 Abs 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist der Oö. Umweltschutzbehörde bei der Erlassung eines Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

Darüber hinaus holt die Aufsichtsbehörde gemäß § 34 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in vielen Fällen (Mitteilung von Versagungsgründen) Stellungnahmen unserer Einrichtung ein. Aufgrund der Erfahrung, dass die Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde in der Mehrzahl der Widmungsverfahren nicht berücksichtigt werden – und mangels rechtlicher Durchsetzungsmöglichkeiten – hat sich unsere Arbeit auf Problemfälle konzentriert. Von den an uns herangetragenen Widmungsverfahren werden vorwiegend jene herausgegriffen, bei denen offensichtlich negative Auswirkungen auf die Raumentwicklung, den Nachbarschafts- und/oder den Natur- und Landschaftsschutz zu erwarten sind.

Nach unseren Erfahrungen - und die gewinnen wir schlussendlich in den Bauverfahren - ist festzuhalten, dass in Oberösterreich noch immer eine Vielzahl problematischer Widmungsentscheidungen getroffen wird. Dies betrifft insbesondere die Weiterführung von Zersiedelungstendenzen und das Nebeneinanderwidmen von nicht verträglichen, oft nur durch "symbolische Pufferzonen" getrennte Nutzungen (Wohngebiete/Betriebsbaugebiete). Besonders ist jedoch zu betonen, dass die langfristigen Folgen von Widmungsentscheidungen oft kaum bedacht werden. Dies zeigt sich u.a. in ständig steigenden Kosten für Infrastruktur- und Schutzmaßnahmen gegen Immissionen. Im Rahmen des Widmungsverfahrens sollte auch die Meteorologie und die vorherrschende Luftgüte in die Widmungsbeurteilung miteinbezogen werden.

Die Einführung eines unabhängigen fachlichen Korrektivs, insbesondere in lokalpolitisch schwierigen Situationen und zur Sicherung überregionaler fachlicher Festlegungen (z.B. Grünkorridore, Gewässerschutzbereiche, Infrastrukturkorridore für den ÖV, etc) wäre zielführend. Ein effizienteres Mitgestaltungsrecht der Oö. Umweltanwaltschaft sowie auch der betroffenen Nachbarn einer geplanten Raumgestaltung, könnte die derzeit unbefriedigende Situation wesentlich entschärfen.

Erreicht werden könnte dies, indem das Widmungsverfahren von dem derzeitigen Verordnungsverfahren zukünftig in ein Bescheidverfahren mit Rechtsmittelmöglichkeit umgewandelt wird¹.

Alternativ wäre die Möglichkeit der Anfechtung von Widmungsverordnungen beim Verwaltungsgerichtshof - ähnlich wie dies auch bei der Volksanwaltschaft möglich ist - anzudenken.

Mit der Novelle 2005 zum Oö. Raumordnungsgesetz wurde die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umgesetzt. Raumordnungsprogramme und Verordnungen sowie Flächenwidmungsplan-Änderungen sind demnach einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie

- Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigen,
- Grundlagen für Projekte darstellen, die einem Genehmigungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen, oder wenn sie
- vorhersehbare, erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

Bislang wurde auf Basis dieser Rechtsnormen kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt. Dies resultiert zum einen daraus, dass die Durchführung von Umweltprüfungen durch Verordnungen wesentlich eingeschränkt wurde, und zum anderen, dass die Regelungen der SUP nicht gelebt werden. Beleben könnte man diese Regelungen mit der Einführung eines Feststellungsverfahrens analog dem des UVP-G 2000 bzw. des AWG 2002.

Oö. Bauordnung 1994

Die Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft im baubehördlichen Bewilligungsverfahren wurde mehrfach angepasst und ist nunmehr im § 32 Abs 2 Oö. Bauordnung 1994 i.d.F. der Oö. Bauordnungsnovelle 2006 verankert.

Hinsichtlich der Vorschreibung von nachträglichen Auflagen hat nunmehr die Oö. Umweltanwaltschaft ein Antragsrecht im Rahmen ihrer Parteistellung.

¹ Abänderung der §§ 33 ff Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Damit ist es möglich, bei Vorliegen von Missständen - hervorgerufen durch belästigende bzw. gesundheitsschädigende Immissionen - mittels Inanspruchnahme des Antragsrechtes gemäß § 46 Oö. Bauordnung eine Beseitigung dieses Missstandes zu erreichen.

Ein grundsätzliches Problem ist nach wie vor die beschränkte Schlagkraft unserer Parteistellung:

Die ordentlichen Rechtsmittel sind nach Erhebung einer Berufung an den Gemeinderat ausgeschöpft; das ordentliche Rechtsmittel der Vorstellung an die Oö. Landesregierung ist uns nicht zugänglich. Der Gemeinderat als Berufungsbehörde tendiert nicht selten zu "politischen" Entscheidungen. Nur eine ausdrückliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme weiterer Rechtsmittel könnte diesem Mangel gerecht werden. Denkbar wäre hier die Einräumung eines Vorstellungsrechtes an die Oberbehörde, in dem die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt als subjektives Recht geltend gemacht werden kann.

Ebenso unbefriedigend ist die Bestimmung des § 31 Abs 6, welche bei gewerblichen Betriebsanlagen die Geltendmachung von Einwendungen betreffend den Immissionsschutz im Bauverfahren stark minimiert. Im gewerberechtlichen Verfahren hat der Umweltschutz keine Parteistellung. Einer Umweltschutzbehörde sollte zumindest die Möglichkeit einer Geltendmachung von Einwendungen zum Schutz vor Immissionen - auch im Bauverfahren - eingeräumt werden, da ansonsten durch die unzureichenden Möglichkeiten unserer Parteistellung in derartigen Verfahren die Erwartungshaltung betroffener Bürger an die Umweltschutzbehörde in keiner Weise erfüllt werden kann.

Die Oö. Umweltschutzbehörde befasst sich besonders mit den Auswirkungen landwirtschaftlicher Bauten für die Intensivtierhaltung, da in den vergangenen Jahren in landwirtschaftlich "günstigen Lagen" starke Konzentrationstendenzen zur Errichtung immer größerer Stallungen bestehen.

Dabei ist festzustellen, dass die Größe der Stalleinheiten - was die Tierbestände betrifft - immer näher an die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz genannten Schwellenwerte herangeführt wird. Die spärlichen Regelungen des § 36 Oö. Bautechnikgesetz reichen bei weitem nicht mehr aus, um dem Emissions- und Immissionsschutz bei landwirtschaftlichen Betrieben gerecht zu werden. An dieser Stelle sei auf das Positionspapier Nutztierhaltung verwiesen, welches sich mit dem Stand der Technik im Tierhaltungsbereich auseinandersetzt.

Oö. Naturschutzgesetz

Eingangs sei auf die zahlreichen Anregungen in den Stellungnahmen zu den Novellen des Oö. Naturschutzgesetzes hingewiesen²; kaum einer dieser Novellierungswünsche wurde im Gesetz berücksichtigt. Einige wesentliche Punkte sollen nachfolgend besonders hervorgehoben werden:

Im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz erscheint die in § 39 umschriebene Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde beim ersten Eindruck als durchaus ausreichend.

Nicht selten wird jedoch von der Oö. Umweltschutzbehörde eine nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz genehmigungspflichtige Maßnahme bei der Behörde angezeigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Oö. Umweltschutzbehörde im - der Anzeige folgenden - Behördenverfahren (insbesondere bei der nachträglichen Genehmigung) keinerlei Parteistellung und Mitgestaltungsmöglichkeit:

² siehe Anlage1

Es wäre daher erforderlich, die Parteistellung in § 39 dergestalt auszuweiten, dass die Oö. Umweltschutzbehörde Parteistellung in jenen Verfahren nach § 58 erhält, die von ihr selbst initiiert bzw. aufgezeigt wurden.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen - aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde - für gewisse Maßnahmen ein Genehmigungsverfahren nach § 5 bzw. ein Feststellungsverfahren nach §§ 9 oder 10 erforderlich wäre. Seitens der Behörden wird jedoch hier kein Naturschutzverfahren durchgeführt³.

In Rechtsmaterien wie dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes und auch dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gibt es das Instrument des Feststellungsverfahrens. In diesem Feststellungsverfahren wird festgestellt und abgeklärt, ob ein Projekt oder eine Maßnahme einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf. Parteistellung haben der Antragsteller und der Oö. Umweltschutzanwalt sowie - im UVP-Gesetz - die mitwirkenden Behörden und die Standortgemeinde. Ein derartiges Instrumentarium erschiene der Oö. Umweltschutzbehörde aus gegebenem Anlass erforderlich, um klare Aussagen über die Genehmigungserfordernisse nach dem Naturschutzgesetz zu gewährleisten.

Als eine der wenigen naturschutzrechtlichen Normen in Österreich hat das Oö. NSchG 2001 keine klare Regelung bezüglich Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen. Die rechtliche Zulässigkeit des Ausgleichs ist zum einen aus dem im § 14 Abs 2 Oö. NSchG 2001 verwendeten Begriff der "Rekultivierungsmaßnahmen" und zum anderen durch die Bedingungsmöglichkeit im Zuge einer Bewilligung abzuleiten. An dieser Stelle sei auf das Positionspapier "Ausgleichsregelungen" verwiesen, welches sich ausführlich mit dieser Thematik befasst. Eine klare Regelung im Naturschutzgesetz wäre jedoch zeitgemäß.

Unbefriedigend ist auch die Regelung des § 7 Oö. NSchG 2001 betreffend die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht: Sie sieht vor, dass für jene Vorhaben, die nach Maßgabe anderer landesrechtlicher Gesetze (Oö. Bauordnung, Oö. Straßengesetz, etc.) einer Bewilligung bedürfen, ein gesondertes naturschutzrechtliches Verfahren *nicht* erforderlich ist, sondern die Naturschutzbehörde lediglich im Rahmen einer Mitbeteiligung gehört wird. Diese Bestimmung statuiert quasi ein Bewilligungsverfahren - ohne Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde. Ein allenfalls notwendiges Einschreiten der Oö. Umweltschutzbehörde in Ausübung der Missstandskontrolle im Sinne des § 5 Abs 2 Oö. Umweltschutzgesetz - aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung bzw. nach eigenen Wahrnehmungen - kann nachträgliche, rechtliche und faktische Maßnahmen zumeist auch nicht mehr herbeiführen. Die Einbeziehung der Umweltschutzbehörde in dieses "Zustimmungsverfahren" wird daher als erforderlich betrachtet.

Hilfreich und jedenfalls erforderlich werden Regelungen hinsichtlich der Interessensabwägung gesehen. Dabei könnte die Regelung ähnlich des § 29 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes als Vorbild dienen. Nach dieser Bestimmung ist trotz des Überwiegens sonstiger öffentlicher Interessen die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch welche die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht oder nur in geringem Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die Grenze der Genehmigungsfähigkeit eines Projektes sollte dabei dort angesetzt werden, wo die Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung auch nicht durch Vorschreibungen von Ausgleichsmaßnahmen auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränkt werden können.

³ Wir verweisen insbesondere auf einen Fall im Bereich des Magistrates der Landeshauptstadt Linz der bereits die Fachabteilung als Berufungsbehörde beschäftigt hat.

Die Zielsetzungen und Aufgaben des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 erstrecken sich auf das gesamte Bundesland Oberösterreich, ohne Ausgrenzung einer Widmungskategorie im Sinne des Oö. Raumordnungsgesetzes. Es wäre daher durchaus denkbar und rechtlich möglich, in das NSchG 2001 widmungsunabhängige Bewilligungstatbestände aufzunehmen.

Regelungsbedarf ist hier insbesondere für Maßnahmen in Schutzzonen betreffend Bauland und Versiegelungen (Parkplätze, ...) gegeben. Bezüglich der Versiegelungen wäre der bestehende Bewilligungstatbestand des § 5 Z 3 Oö. NSchG für Park-, Lager- und Abstellplätze mit einem Flächenausmaß von mehr als 1000m², allerdings nunmehr widmungsunabhängig, eine praktikable Lösung.

Auf Grund der zunehmenden Bedeutung alternativer Energie-Erzeugungsanlagen, wie Windkraft- und Photovoltaikanlagen, und dem damit verbundenen Nutzungsdruck im Bereich des Grünlands, sind Regelungen im § 5 OöNSchG 2001 überfällig. Auf Grund der (sinnvollen) Konzentration derartiger Anlagen (insbesondere Windkraftanlagen in Windparks) werden – unabhängig von der Notwendigkeit der Einführung eines naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestandes – Festlegungen notwendig sein, welche größeren Grünlandzonen für diese alternativen Energieparks "geopfert" werden und welcher (ökologische) Ausgleich dafür vorzusehen ist.

Die konkreten Einzelschlüsse der Oö. Umweltschutzkommission im Rahmen einer dringend notwendigen Novellierung des OöNSchG 2001 finden sich im Anhang aufgelistet.

Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes (AWG 2002)

Mit dem AWG 2002 wurden dem Umweltschutzamt erstmals einige Parteienrechte im bundesrechtlichen Abfallwirtschaftsbereich eingeräumt.

Umfassende Parteistellung hat demnach der Umweltschutzamt

- in Feststellungsverfahren betreffend die Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz,
- im Genehmigungsverfahren für mobile Abfallbehandlungsanlagen,
- im vereinfachten Verfahren für Abfallbehandlungsanlagen kleinerer Kapazität.

Bei größeren und umweltrelevanteren Anlagen ist seine Parteistellung nur auf die Wahrnehmung der Naturschutzinteressen beschränkt. Hinsichtlich des Emissions- und Immissions-schutzes hat er kein Mitspracherecht.

Zufriedenstellend ist diese Einräumung von Parteienrechten daher nicht ausgefallen, da dem Umweltschutzamt gerade bei größeren und emissionsreicheren Anlagen keine rechtlich durchsetzbaren Mitsprachemöglichkeiten geschaffen wurden.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Die Österreichischen Umweltschutzämter haben bereits im Jahr 2008 - unter Bezug auf eine bevorstehende Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes - ihre Vorschläge und Anregungen dargelegt⁴. Diese wurden zum Teil von der Oö. Umweltschutzkommission initiiert und in vollem Umfang mitgetragen.

⁴ siehe Anlage 2

Hervorzuheben seien im folgenden jene Punkte, die als besonders reparaturbedürftig einzustufen sind:

- Die Schwellenwerte (Kapazitäten einer Anlage bzw. Maßnahmen), bei der ein Genehmigungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchgeführt werden muss, sind im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten zu hoch. Eine Anpassung in Form einer Reduzierung - insbesondere der Schwellenwerte jener Vorhaben, die österreichweit ständig vorkommen - ist erforderlich.
- Bei den Vorhaben die in einem schutzwürdigen Gebiet des Anhang 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz verwirklicht werden sollen, sollte keine Einzelfallprüfung mehr durchgeführt werden. Bei Erreichen der im Gesetz angeführten Schwellenwerte ist das Vorhaben einfach UVP- pflichtig.
- Das Genehmigungsverfahren betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ist - aufgrund der mannigfaltigen Zuständigkeiten verschiedener Behörden - äußerst unübersichtlich, schwer administrierbar und koordinierbar. Hier sollte - ähnlich jenen in Anhang 1 UVP-G 2000 angeführten Vorhaben - ein konzentriertes Verfahren bei nur einer Behörde statuiert werden.
- Die Parteistellung der Umweltanwälte im Feststellungsverfahren ist insofern geschwächt, als für sie keine Möglichkeit einer Beschwerdeerhebung besteht. Meist setzen sich hauptsächlich die Umweltanwälte mit der Bewilligungspflicht der Vorhaben auseinander. Die Projektwerber spekulieren jedoch nicht selten mit dem verkürzten Rechtsweg der Umweltanwälte. Eine Beschwerdelegitimation an den Verwaltungsgerichtshof wäre daher im Sinne einer parteilichen Chancengleichheit unbedingt erforderlich.
- Bei den Änderungstatbeständen und der Vorhabenskumulation spielt immer wieder der 25%-Schwellenwert eine bedeutende Rolle. Die Erweiterungsvorhaben werden oft nur in jener Größe gewählt, dass diese Schwelle nicht überschritten wird. Dies wird - bei ein und dem selben Vorhaben - oft auch mehrmals wiederholt und die Genehmigungspflicht das Gesamtvorhabens (nach dem UVP-G 2000) so durch eine Stückelung umgangen. Diese 25%-Schwelle sollte zur Gänze eliminiert werden.

Anlage 1: Anregungen der Oö. Umwelthanwaltschaft zu Gesetzesänderungen im Bereich Naturschutz

Begriffsbestimmungen (§ 3)

Folgende (bestehende) Begriffe sollten neu eingeführt, ergänzt, aktualisiert oder ersetzt werden:

Schutzziel Landschaftscharakter:

Eine Einführung des Begriffs "Landschaftscharakter" erscheint insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, die in Flurbereinigungsverfahren oder bei Großprojekten realisiert werden sollen, sinnvoll und hilfreich. Der Landschaftscharakter betont im Gegensatz zum Landschaftsbild viel mehr die "primäre Landschaftsstruktur" und lässt sich somit einfacher und v.a. objektiver beurteilen. Unter diesem Aspekt ist die Berücksichtigung bzw. Einbindung des Begriffs "Landschaftscharakter" in die §§ 1, 3, 9, 10 und 14 etc., Oö. NSchG 2001 erforderlich.

Zur Definition des "Charakters einer Landschaft" wäre etwa jener im Sinne des NSchG 1999 praktikabel:

Charakter der Landschaft: das besondere Gepräge einer Landschaft, die in ihrer Eigenart durch eine bestimmte, gerade für dieses Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsbestandteilen gekennzeichnet wird. Eine Beeinträchtigung des Charakters der Landschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) *eine Zersiedelung einleitet oder fortsetzt;*
- b) *eine wesentliche Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten lässt;*
- c) *die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich stört oder verändert;*
- d) *natürliche Oberflächenformen wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Gewässer oder die derzeit natürlich oder naturnah vorkommende Vegetation wesentlich ändert; oder*
- e) *freie Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen odgl. wesentlich beeinträchtigt.*

9. Moor

- Oö. NSCHG 2001 i.d.g.F.
... an der Bodenoberfläche liegende Lagerstätte von Torfen in natürlicher Schichtung, die mit einer typischen Vegetation bedeckt ist oder in Natur belassenem Zustand sein müsste...

▶ *Alternativvorschlag:*

Moore sind Landschaften, in denen Torf gebildet wird oder Torf oberflächlich ansteht. (Anm.: Definition in Anlehnung an Succow, M. & H. Joosten [2001]: Landschaftsökologische Moorkunde, 2.A.. Schweizerbart, Stuttgart: 622 S.) bzw. gemäß international üblicher Definition)

- Ebenso sollte in diesem Zusammenhang die Erläuterung zum Begriff Moor adaptiert werden, z.B.:
Moore sind Ökosysteme, die infolge von Torfbildung entstanden sind. Torf ist eine organische, sedentäre Ablagerung aus überwiegend abgestorbenem, humifizierten Pflanzenmaterial, welches nicht vollständig abgebaut wurde und dessen Struktur so mit zumindest teilweise noch erkennbar ist. Grund für den unvollständigen Abbau ist meist ein durch Wassersättigung verursachter Sauerstoffmangel im Substrat.

Niedermoore sind in ihrer Entwicklung und im Fortbestand vor allem von Mineralbodenwasser abhängig, Hochmoore sind an Niederschlagswasser gebunden. Das Übergangsmoor ist eine hydrologische Zwischenform. Anmoore entstehen durch Feuchthumusanreicherung und sind in ihrer Genese von den Mooren zu unterscheiden.

10. Naturhaushalt

- Oö. NSchG 2001 i.d.g.F.
Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl;

- ▶ *Alternativvorschlag:*
Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Organismen zu ihrer (biotischen und abiotischen) Umwelt; dazu zählen Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.

13. Sumpf

- Oö. NSchG 2001 i.d.g.F.
Ein Gelände, das häufig oder periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist und das von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf nassen Böden konkurrenzstark sind.

- ▶ *Alternativvorschlag:*
Ein Gelände, das häufig oder periodisch oder ständig vom Wasser durchtränkt oder bedeckt ist, dessen Boden keine Torfschicht aufweist bzw. wo rezent keine Torfbildung stattfindet und das von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf nassen Böden konkurrenzstark sind.

15. Trocken- und Halbtrockenrasen

- Oö. NSchG 2001 i.d.g.F.
Grasflur, die überwiegend von solchen Pflanzenarten zusammengesetzt ist, die auf trockenen und halbtrockenen Böden konkurrenzstark sind.

Eine Änderung der aktuellen Definition ist nicht unbedingt erforderlich, da diese sehr weit ausgelegt und somit recht praktikabel ist. Einzig der Begriff des "halbtrockenen Bodens" ist nicht nachvollziehbar, da weniger abiotische als vielmehr biotische Faktoren für die Ausbildung eines Halbtrockenrasens verantwortlich sind. Ähnlich wie beim Moorbegriff herrscht weitläufig – auch in Fachkreisen – keine Übereinstimmung und eine Präzisierung als Erläuterung, etwa wie anfolgend formuliert, erscheint sinnvoll:

Trockenrasen: niedrigwüchsige, schütterere Rasen über sehr flachgründigen, exponierten und trockenen Standorten, die von Natur aus gehölzfrei sind.

Halbtrockenrasen (= Magerrasen): Wiesenähnliche, auf trockenen und nährstoffarmen Böden wachsende, von Gräsern dominierte, bunte und krautreiche Bestände, die durch menschliche Eingriffe entstanden sind (Rodung, Mahd, Beweidung). Es handelt sich um potentielle (Trocken- bzw. Gebüsch-)Waldstandorte, gelegentliche Mahd oder Beweidung verhindert das Aufkommen von Gehölzen.

Magerwiesen: Wenig ertragreiche, einmähdige, extensiv bewirtschaftete Wiesen auf meist nährstoffarmen, trockenen Standorten mit hohem Anteil an Kräutern und Blumen.

Meist Waldersatzgesellschaften. Erfolgt statt der Mahd eine extensive Beweidung, so spricht man von Magerweiden. Zu den Magerwiesen i.w.S. zählen auch die nassen und daher generell waldfreundlichen Niedermoorwiesen.

17. zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Hinweis zur Erläuterung *"Die Lagerung von Siloballen in der Landschaft stellt auch eine zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung dar."*

In diesem Zusammenhang wird dringend angemerkt, dass die Lagerung von Siloballen in der Landschaft durchwegs als Störung des Landschaftsbilds gesehen bzw. schlichtweg als "hässlich" empfunden wird. Durch Regelungen kann diesem Umstand vermutlich relativ einfach entgegengewirkt werden, indem man etwa Lagerungsstandorte und/oder die Farbe der Silofolie vorgibt. Die "Disziplin" bei der Lagerung der Siloballen in der Nähe der Höfe oder Scheuen in Kombination mit der Verwendung olivgrün gefärbter Silofolien etwa im bayerischen Allgäu fällt sehr positiv auf und dürfte vermutlich keine wirtschaftlichen Einbußen nach sich ziehen. Ob dies die Folge gesetzlicher Regelung ist oder einfach so funktioniert, ist nicht bekannt.

Zur Definition der neu eingeführten Begriffe könnten etwa die Begriffsbestimmungen aus dem S. NSchG 1999 herangezogen werden:

Quellfluren: Bereiche, die von dem zu Tage tretenden Wasser geprägt sind und eine dafür typische Vegetation aufweisen.

Uferbegleitgehölz: ein Bewuchs aus Holzpflanzen entlang der Ufer oberirdischer, stehender oder fließender Gewässer, der einen ökologischen Zusammenhang mit dem begleitenden Gewässer aufweist. Als Begleitgehölz gilt ein höchstens zehn Meter breiter Streifen dieses Bewuchses.

Bruchwald: eine Gehölzvegetation auf organischen Nassböden in der Verlandungszone von Mooren oder Gewässern.

(Anm.: Bruchwälder beschränken sich nicht auf Verlandungszonen, sondern können sich auch über stau- und hang- bzw. quellwasserbeeinflussten Standorten dauerhaft etablieren!)

Galeriewald: ein saumartiger Uferwald an fließenden Gewässern, Seen und Sümpfen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland (§ 5)

Das anhaltende – und in Zukunft sicher noch größer werdende – Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen unterschiedlicher Größe und Leistung und die Unzulänglichkeit der Bestimmungen anderer Rechtsnormen (UVP-G (Schwellenwert), EIWOG) hinsichtlich der Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes bestätigen immer wieder eindringlich die Notwendigkeit der Einführung eines Bewilligungstatbestandes für Windkraftanlagen (unabhängig von ihrer Leistung) im OöNSchG. Eine Regelung im Raumordnungsverfahren allein würde auf Grund der politischen Natur des Raumordnungsverfahrens keinen ausreichenden Grundschutz für Natur- und Landschaft bieten und wäre daher kein Ersatz für einen naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestand. Die sich abzeichnenden Fehlentwicklungen könnten nur durch einen naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestand im § 5 Oö. NSchG abgefangen werden.

Verbunden mit der Notwendigkeit der Einführung eines naturschutzrechtlichen Bewilligungstatbestand für Windkraftanlagen und Photovoltaik-Anlagen (im Grünland) sollten aber auch fachlich fundierte, politische Festlegungen über geeignete Standortzonen und erforderliche Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen sein.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind darüber hinaus folgende Adaptierungen des § 5 (Einführung eines Bewilligungstatbestandes für Windräder im Grünland) notwendig bzw. wären zur besseren Verständlichkeit bzw. Argumentation hilfreich (Originaltext Oö. NSchG. 2001 kursiv mit Änderung fett hervorgehoben):

*12. die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen **und Quellfluren**, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen; ferner die Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung;*

*14. die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, **Uferbegleitgehölzen und Galeriewäldern**, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moor- und **Bruchwäldern** sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern;*

*18. die Bodenabtragung, die Aufschüttung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung und das Pflanzen von standortfremden Gewächsen in Mooren, Sümpfen, **Quellfluren**, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen.*

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen (§ 9)

Ergänzung des Abs. 1 um (Originaltext Oö. NSchG kursiv, Ergänzung fett hervorgehoben)

(1) Jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und

2. im Grünland (§ 3 Z. 6) in den Naturhaushalt

*an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts ist verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung **der Landschaftscharakteristik**, des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes **sowie am Schutz der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tiergemeinschaften und am Erholungswert der Landschaft**, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.*

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer (§ 10)

Ergänzungen im Abs. 2 (Originaltext Oö. NSchG kursiv, Ergänzung fett hervorgehoben):

(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff

1. in das Landschaftsbild und

*2. im Grünland (§ 3 Z. 6) in den Naturhaushalt verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung **der Landschaftscharakteristik**, des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes **sowie am Schutz der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tiergemeinschaften und am Erholungswert der Landschaft**, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.*

Erweiterung der Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde gem. § 39:

Nicht selten wird von der Oö. Umweltschutzbehörde eine nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz genehmigungspflichtige Maßnahme bei der Behörde angezeigt. Im weiteren Verfahren hat die Oö. Umweltschutzbehörde dann jedoch keinerlei Parteistellung und Mitgestaltungsmöglichkeiten. Es wird daher vorgeschlagen, die Parteistellung in § 39 dergestalt auszuweiten, dass die Oö. Umweltschutzbehörde Parteistellung in jenen Verfahren nach § 58 erhält, die von der Oö. Umweltschutzbehörde initiiert oder angezeigt wurden.

Feststellungsverfahren im Naturschutzgesetz:

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde für gewisse Maßnahmen ein Genehmigungsverfahren nach § 5 bzw. ein Feststellungsverfahren nach § 9 oder § 10 erforderlich wäre. Seitens der Behörden wird jedoch hier kein Naturschutzverfahren durchgeführt. Wir verweisen insbesondere auf einen Fall im Bereich des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, der bereits die Fachabteilung als Berufungsbehörde beschäftigt hat. In Rechtsmaterien - wie dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes - und auch im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz gibt es das Instrument des Feststellungsverfahrens. In diesem Feststellungsverfahren wird festgestellt und abgeklärt, ob ein Projekt (oder eine Maßnahme) einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf. Parteistellung haben der Antragsteller und der Oö. Umweltschutzanwalt sowie (im UVP-Gesetz) die mitwirkenden Behörden und die Standortgemeinde. Ein derartiges Instrumentarium erschiene der Oö. Umweltschutzbehörde aus gegebenem Anlass erforderlich, um klare Aussagen über die Genehmigungserfordernisse nach dem Naturschutzgesetz zu gewährleisten.

Ökologische Bauaufsicht oder Ökologische Baubegleitung:

Um die ordnungsgemäße Durchführung ökologischer Maßnahmen, die von der Behörde genehmigt wurden, gewährleisten zu können, sollten im Naturschutzgesetz eine Bauaufsicht - ähnlich der im Wasserrechtsgesetz - festgelegt werden. Die Aufgaben dieser Bauaufsicht sollten entweder direkt im Gesetz aufgelistet werden, oder für die Aufgaben eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden.

Anlage 2

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Erforderliche Änderungen und Ergänzungen des UVP-G 2000, die den Vorgaben der maßgeblichen EU-Richtlinien entsprechen, aus den Erfahrungen des bisherigen Vollzuges resultieren - und einer dringlichen Lösung bedürfen:

1. Beantragte Kapazität

Seit der UVP-G-Novelle 2000 ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens für die Ermittlung des Schwellenwertes in Anhang I maßgebend. Vor der Novelle 2000 war im Gegensatz dazu auf die größte verfügbare bzw. technisch nutzbare Kapazität und nicht auf den vom Projektwerber tatsächlich angestrebten Auslastungsgrad abzustellen. Das Abstellen auf die beantragte Kapazität schafft in der Praxis sehr oft Probleme. Projektwerber beschränken überdimensionierte Anlagen, um einer UVP-Pflicht zu entgehen.

Wenn überdimensionierte Anlagen mit einer geringeren Kapazität betrieben werden, erfordert dies einen hohen Kontrollaufwand. Zusätzlich kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass Projektwerber im Nachhinein eine Erhöhung der Kapazität beantragen. Die im UVP-G vorgesehenen Kumulierungsbestimmungen greifen - in vielen Fällen - dann nicht.

**Das UVP-G muss wieder auf die technisch mögliche Kapazität abstellen!
Anpassung des § 2 Abs. 5 UVP-G.**

2. Feststellungsverfahren

Die mit dem Feststellungsverfahren einhergehende Einzelfallprüfung (vgl. Anhang 1 Spalte 3 bzw. Kumulierungsbestimmungen) in Verbindung mit den unbestimmten Gesetzesbegriffen des § 3 UVP-G („erhebliche Umweltauswirkungen“) führten dazu, dass die Projektwerber immer umfangreichere Projektunterlagen mit immer detaillierteren Sachverständigengutachten (vor allem luftchemische Gutachten) vorlegen, um einer UVP-Pflicht zu entgehen. Diese umfangreichen Unterlagen für die Einzelfallprüfung verkomplizierten und verlangsamten die Feststellungsverfahren. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, dem eigentlichen UVP-Verfahren ein maximal 6 Wochen dauerndes Feststellungsverfahren (vgl. § 3 Abs. 7 UVP-G) vorzulagern, um für den Projektwerber möglichst schnell Rechtsicherheit zu garantieren, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Das Feststellungsverfahren wurde in vielen Fällen zu einer „Mini-UVp“ ausgedehnt. In der Folge kam es zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen. Anstatt der in § 3 Abs. 7 UVP-G vorgesehenen 6 Wochen dauern die erstinstanzlichen Verfahren im Regelfall mehrere Monate. Bei Feststellungsverfahren, die vom Umweltsenat in 2. Instanz entschieden werden, ist mit einer gesamten Verfahrensdauer von weit über einem Jahr zu rechnen. Das Feststellungsverfahren übersteigt damit bereits die Dauer eines durchschnittlichen UVP-Verfahrens.

Neugestaltung des Feststellungsverfahrens: In der Spalte 3 sollte - unter entsprechender Anpassung der Schwellenwerte - die Einzelfallprüfung ersatzlos gestrichen werden. Im Feststellungsverfahren müsste dann nur mehr festgestellt werden, ob ein Projekt unter eines der im Anhang 1 angeführten Vorhaben fällt und ob der jeweilige Schwellenwert erreicht ist. Vorteil: wesentlich kürzere Verfahren bei gleichzeitiger Rechtssicherheit für die Projektwerber.

3. Kumulierung von Vorhaben

Die derzeit sehr komplizierten Kumulierungsbestimmungen könnten dem deutschen UVP-G angepasst werden (vgl. § 3b dt. UVP-G). Demnach genügt ein räumlicher Zusammenhang, um die einzelnen Vorhaben zu addieren. Erreichen die addierten Werte einen Schwellenwert des Anhanges 1, so ist verpflichtend eine UVP durchzuführen.

Abschaffen der Einzelfallprüfung bei den Kumulierungsbestimmungen; bei räumlichem Zusammenhang erfolgt die Addition der einzelnen Vorhaben ohne Prüfung, ob erhebliche Auswirkungen gegeben sind.

4. 25 %-Klausel

Bei in Feststellungsverfahren behandelten Vorhaben, aber auch bei nach Materienrecht eingereichten Projekten wie z.B. Einkaufszentren, öffentl. KFZ-Stellplätze, Massentierhaltung, Mineralrohstoffgewinnung, Abfallbehandlungs-, Windenergieanlagen und Schigebieten werden die Kapazitäten oft so beantragt, dass sie knapp unter der 25%-Schwelle der Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs 2 UVP-G oder - bei Änderungen – knapp unter der 25 %-Schwelle des § 3a Abs. 6 liegen, um gerade noch einer Einzelfallprüfung zu entgehen.

Diese Vorgangsweise wird dann nach abgeschlossenem Bewilligungsverfahren wiederholt. Die Beweisführung der Umgehung der UVP-Genehmigungspflicht - oder Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung - ist für die übrigen Parteien des Feststellungsverfahrens, zur Beweisführung bleibt immer der Umweltschützer übrig, schwierig bis geradezu unmöglich.

Um diesen Missbrauch abzustellen, sollte daher die 25 %-Klausel aus dem UVP-G eliminiert werden.

5. Gesetzliche Festlegung von Mindeststandards für Monitoring-Maßnahmen

Monitoring-Maßnahmen stellen die Einhaltung der im Gesetz - und in der konkreten Genehmigung dem Projektwerber - vorgeschriebenen Auflagen sicher. Typischerweise werden Monitoring-Maßnahmen erst nach Ende der Bauphase eingesetzt. Es sollte sie allerdings schon während des Baus geben, da bereits dort häufig gegen (z.B. Lärm) Auflagen verstoßen wird, um die Arbeiten schneller voranzutreiben. Gleichzeitig sollte die Einhaltung der UVP-Auflagen von Umweltorganisationen bzw. von den beteiligten Parteien gerichtlich geprüft werden können; sowohl in der Bauphase als auch während des Betriebs. Letzteres ist auch durch **Artikel 9/3 der Aarhus Konvention** rechtlich geboten.

6. Irrelevanz- Kriterium

Im UVP-Gesetz selber ist bisher das Irrelevanz-Kriterium für (zusätzliche) Belastungen im Luftbereich nicht geregelt. Diese Klarstellung und verbindliche Festlegung wäre im UVP-G wünschenswert.

7. (§ 6 verankern) Alternativenprüfung im Gesetz

Dadurch können die größten Umweltschäden reduziert werden. Rechtlich geboten aufgrund Sinn und Zweck der UVP-RL.

8. Verfahren nach dem 3. Abschnitt

8.a Behördenzuständigkeit

Das BMVIT erstellt den Generalverkehrsplan und beauftragt für den Bau von Hochleistungsstrecken die ÖBB bzw. für den Bau von Bundesstraßen die ASFINAG mit der Realisierung der Projekte. Gleichzeitig ist das BMVIT im UVP-Verfahren die Behörde, die über die Umweltverträglichkeit der Projekte zu entscheiden hat. Es besteht daher in den UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt weitgehende Identität zwischen den Projektwerbern und der Behörde.
Einsetzung des BMLFUW als Behörde nach dem 3. Abschnitt

8. b Durchführung des Verfahrens

Die derzeit im Gesetz befindlichen Regelungen betreffend teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren mehrerer Behörden machen das Gesamtverfahren unübersichtlich und darüber hinaus entspricht eine solche Regelung nicht dem Grundsatz der Verfahrensökonomie des AVG.

Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken sollten - wie Vorhaben des Anhang 1 - in einem Genehmigungsverfahren abgehandelt werden.

9. Schwellenwerte

9.a Reduzierung der Schwellenwerte

Generell kann gesagt werden, dass die Schwellenwerte im UVP-G 2000 zu hoch sind. Auf europäischer Ebene ist Österreich mit ca. 20 UVP-Verfahren pro Jahr Schlusslicht. Diese Feststellung wird durch den Bericht der Kommission über die "Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie in den Mitgliedstaaten" (2003) bestätigt. Ein Vergleich mit dem deutschen UVP-G zeigt, dass in Teilbereichen wesentlich strengere Schwellenwerte angesetzt wurden. Diese Teilbereiche betreffen größtenteils städtisch sensible Vorhaben:

ad Z 21 - Parkplätze:

Nach dem deutschen UVP-G ist für eine Parkplatz bereits ab einer Größe von 1 ha eine verpflichtende UVP durchzuführen. Bei einer üblichen Flächeninanspruchnahme eines Stellplatzes von 25 m² (inkl. Rangierflächen), ist nach deutschem UVP-G bei 400 Stellplätzen eine UVP durchzuführen.

Reduzierung der Schwellenwerte der Anhang 1 Z 21 UVP-G; 1.000 Stellplätze für Spalte 2; ab 500 Stellplätzen - in belasteten Gebieten - ebenfalls eine verpflichtende UVP (Spalte 3)

ad Z 19 - Einkaufszentren:

In diesem Punkt herrscht zwischen österreichischem und deutschem Recht die größte Diskrepanz. Während nach deutschem Recht bereits ab 5.000 m² Geschoßfläche eine UVP durchzuführen ist, verlangt das österreichischen UVP-G eine Flächeninanspruchnahme von 100.000 m². Beide Werte sind nur schwer vergleichbar; die Praxis hat allerdings ergeben, dass Einkaufszentren in Österreich von weit über 20.000 m² Geschoßfläche keiner UVP unterzogen wurden.

Halbierung der Schwellenwerte in Anhang 1 Z 19 UVP-G

Anhang 1 Z 20 Hotels: 500 Betten – Dtl. 300 Betten

Anhang 1 Z 23 Campingplätze: 500 Stellplätze – Dtl. 200 Stellplätze

Anhang 1 Z 43 Mastschweine: 2500 Mastschweine – Dtl. 2000 Mastschweine

Anhang 1 Z 46 Rodungen: 20 ha – Dtl. 10 ha

ad Z 14 - Flugplätze:

Hier wird eine Neufassung, welche sich an den aufgestellten Grundsätzen im Verfahren EuGH C-2/07 betreffend Flughafen Lüttich/Belgien orientiert, erforderlich sein. Für österreichische Verhältnisse viel zu hoch sind jedenfalls auch die Schwellenwerte der Ziffern 30, 31, 34, 35, 36, 39, 46.

Anpassung der Schwellenwerte an Deutschland, wo diese niedriger sind.

Alternativ: Generelle Reduktion der Schwellenwerte.

9. b Klare Definitionen der Vorhabenstatbestände

Immer wieder kommt es im Vorfeld von Feststellungsverfahren zu langwierigen Diskussionen mit Behörden und Betreibern über den Vorhabenstatbestand (z.B. "Mechanische Sortierung" oder "Industrie- und Gewerbeparks").

Die Beurteilung von Industrie- und Gewerbeparks (18) hat keine verlässliche Grundlage, die Betrachtung der potentiellen Belastung schwankt zwischen den Eingriffen lediglich durch Errichtung der Infrastruktur und dem worst-case-Szenario von umweltbelastenden Betrieben.

Der Tatbestand des Industrie- und Gewerbeparks entspricht selten der Realität der heimischen Entwicklung von großen Betriebsbau- und Industriegebieten, deren Umwelteingriffe durch große, nicht UVP-pflichtige Betriebseinrichtungen summarisch höchst umweltrelevant sind. Klare Definitionen für Begriffe, die nicht durch andere Rechtsnormen beschrieben sind, sind insbesondere im Bereich der Abfallwirtschaft erforderlich (mechanische Sortierung). Dabei wäre auch ein Heranführen der Vorhabensbeschreibung an die gegenwärtige Realität der Abfall- und Stoffflusswirtschaft in Abstimmung mit neuen, EU-konformen Einteilungen von Verfahrensweisen (Stichwort: stoffliche Verwertung) notwendig.

Klare Definitionen für Begriffe, die nicht durch andere Rechtsnormen bereits beschrieben sind und konkretere Umschreibungen von Vorhabensbegriffen wären für den Vollzug hilfreich.

9.c Anwendung der schutzwürdigen Gebiete

Erweiterung der "Z 16 lit. b" um die Kategorie E sowie "Z 25 lit. c" um die Kategorie C.

10. Ausdrückliches Beschwerderecht im Feststellungsverfahren

Wie schon desöfteren vorgebracht, wird die Einschränkung der Parteistellung der Umweltanwälte im Feststellungsverfahren mangels Beschwerdelegitimation an den VwGH als äußerst unbefriedigend angesehen. Die Parteistellung der Umweltanwälte im Feststellungsverfahren ist insofern geschwächt, als für sie keine Möglichkeit einer Beschwerdeerhebung an den Verwaltungsgerichtshof besteht. Meist setzen sich jedoch hauptsächlich die Umweltanwälte mit der Bewilligungspflicht der Vorhaben auseinander. Die Projektwerber spekulieren jedoch nicht selten mit dem verkürzten Rechtsweg der Umweltanwälte.

Eine Beschwerdelegitimation an den Verwaltungsgerichtshof wäre daher im Sinne einer parteilichen Chancengleichheit unbedingt erforderlich.